

BUNDESGERICHTSHOF

IV b ZR 555/80

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Herrn Ernst H [REDACTED], A [REDACTED]straße 8,
M [REDACTED],

Beklagten, Widerklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Renate H [REDACTED] geborene Q [REDACTED],
M [REDACTED]straße 1, R [REDACTED]-W [REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 5. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Grell
und die Richter Knüfer, Lohmann, Dr. Seidl und
Dr. Blumenröhr

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 10. Januar 1979 wird auf Kosten
des Beklagten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die Parteien streiten nach geschiedener Ehe über
die Höhe des Zugewinnausgleichs, den die Klägerin von
dem Beklagten zu beanspruchen hat.

Das Landgericht hat der Teilklage über 40.000,-- DM
stattgegeben und hat die negative Feststellungswider-
klage des Beklagten wegen eines darüber hinausgehenden
Anspruchs auf Zugewinnausgleich durch Urteil vom
4. Dezember 1975 abgewiesen. Ein allgemeiner Zivilsenat
des Oberlandesgerichts hat der Berufung des Beklagten
bezüglich der Widerklage teilweise stattgegeben und hat
die Berufung im übrigen zurückgewiesen. Das Oberlandes-
gericht hat die Beschwer des Beklagten auf 40.704,09 DM

- 3 -

festgesetzt und ist offenbar davon ausgegangen, die Revision sei wie sonst in vermögensrechtlichen Angelegenheiten ohne besondere Zulassung statthaft. Das trifft nicht zu.

Bei dem Rechtsstreit handelt es sich um eine Familiensache (§ 23 b Abs. 1 Nr. 9 GVG), die Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht betrifft (§ 621 Abs. 1 Nr. 8 ZPO). In diesen Fällen findet die Revision nur statt, wenn das Berufungsgericht sie in dem Urteil zugelassen oder wenn das Berufungsgericht die Berufung als unzulässig verworfen hat (§ 621 d ZPO). Da diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist die Revision des Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen (vgl. den zur Veröffentlichung bestimmten Beschluß vom 23. Januar 1980 - IV ZR 217/79 -).

Dem steht nicht entgegen, daß hier nicht ein Senat für Familiensachen, sondern ein allgemeiner Zivilsenat des Oberlandesgerichts entschieden hat. Maßgebend ist insoweit entgegen der Auffassung des Beklagten die materielle Rechtsnatur der Streitigkeit (BGH FamRZ 1979, 220). Für Übergangsfälle der vorliegenden Art gilt nichts anderes (Beschluß vom 20. April 1979 - IV ZR 72/79 -).

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Ausschluß der zulassungsfreien Revision in Familiensachen bestehen nicht (BGH FamRZ 1979, 910). Der Senat kann die Nichtzulassung der Revision durch das Berufungsgericht weder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

auf Antrag noch von Amts wegen ändern. Das gilt auch dann, wenn das Berufungsgericht die Revision irrtümlich für statthaft gehalten hat.

Streitwert: 20.612,81 DM.

Dr. Grell

Knüfer

Lohmann

Dr. Seidl

Blumenröhr